

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 29 (1972)
Heft: 6

Artikel: Probleme der künftigen Umweltschutzgesetzgebun
Autor: Rausch, Heribert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-782480>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



«plan»-Gespräch mit Dr. Heribert Rausch

Dr. iur. Heribert Rausch hat am 1. Oktober 1972 das Amt des Zentralsekretärs der Schweizerischen Gesellschaft für Umweltschutz übernommen. Dr. Rausch, geboren 1942, ist für diese Aufgabe ganz besonders gut qualifiziert: Er hat einen grossen Teil seiner Ausbildung — vor allem in den USA (Harvard Law School) — auf dem Gebiet des Umweltschutzes genossen. Er nahm auch seit Abschluss seiner Studien aktiv an den Lösungen von Umweltschutzproblemen teil und gab als erster schweizerischer Jurist einen Ueberblick über das geltende Umweltrecht des Bundes. Seine bisherige Stelle in der Firma Basler & Hofmann, Ingenieure und Planer, Zürich, erlaubte ihm, seine Kenntnisse auf die naturwissenschaftlich-technischen Aspekte des Umweltschutzes auszuweiten und gab ihm auch Gelegenheit, gesetzgeberische Arbeiten unter den Gesichtspunkten des Umweltschutzes zu leisten. So ist er insbesondere der Verfasser des Entwurfes für eine Verordnung über die Regelung des städtischen Verkehrs für die Stadt Zürich. Dr. Rausch ist Mitglied des International Council of Environmental Law. Dr. Rausch hat zahlreiche Publikationen über Umweltrecht veröffentlicht.

pl. Während dreier Tage wurde an der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften intensiv der Problemkreis «Umwelt — Wachstum — Wettbewerb» behandelt. Referate, Seminare und Diskussionen bildeten den Rahmen, in dem die Frage der Wachstumsbegrenzung als Instrument einer aktiven Umweltpolitik auszuwerten war. Veranstaltet wurde das zweite Symposium wiederum vom initiativen Studenten-Comité für Umweltökonomie (SCO), dessen Mitglieder in beispielhafter Weise ihre Freizeit in den Dienst des Umweltschutzes stellten. Es war naheliegend, dass bei dieser Gelegenheit auch der Vorentwurf für ein schweizerisches Umweltgesetz näher unter die Lupe genommen wurde. Dies geschah in einem Seminar, und die «plan»-Redaktion unterhielt sich nach der Uebung mit dem Zentralsekretär der Schweizerischen Gesellschaft für Umweltschutz, Dr. Heribert Rausch, unter dessen Leitung das Seminar gestanden hatte. Hier sind die Fragen und seine Antworten.

«plan»: Sie haben im Rahmen des St.-Galler Symposiums ein Seminar geleitet, in dem ein Vorentwurf für ein schweizerisches Umweltgesetz diskutiert wurde. Was ist das wichtigste Resultat dieses Seminars?

Dr. Rausch: In erster Linie zeigte sich, wie wichtig es ist, dass das kommende Umweltgesetz früh auf breiter Basis diskutiert wird. Heute gehen die Vorstellungen über den wünschbaren Inhalt dieses Gesetzes noch weit auseinander. Das eine Extrem ist die Vorstellung, es könne sich lediglich darum handeln, die Emissionen, namentlich Abgase und Lärm, stärker als bisher zu beschränken. Das andere Extrem ist die Auffassung, ein wirksamer Umweltschutz könne nur darin bestehen, unmittelbar das Wirtschaftswachstum zu beschränken, das als Ursache jeglicher Umweltbelastung angesehen wird.

«plan»: Die Frage ist also: An welchen Platz zwischen diesen beiden Extremen gehört das Gesetz? Lässt sich diese Frage nicht auf Grund des dem Gesetz zugrunde liegenden Verfassungsartikels beantworten?

Dr. Rausch: Nur teilweise. Der Verfassungsartikel sagt: «Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen

Problem der künftigen Umweltschutzgesetzgebung

und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen.» Fest steht, dass damit dem Bund eine umfassende Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Umweltschutzes eingeräumt wurde. Es geht demnach nicht nur um Luftverschmutzung und Lärm (und Gewässerverschmutzung, worüber aber bereits ein Bundesgesetz besteht); es geht vielmehr auch um Abwärmeprobleme und um den Boden, um Flora und Fauna, also um die Ökosysteme an sich. Indem die Verfassung nicht nur schädliche, sondern auch lästige Einwirkungen als Gegenstand der Gesetzgebung nennt, lässt sie erkennen, dass die Zielsetzung nicht im blossen Ueberleben zu sehen ist, sondern in der Sicherstellung einer hohen Qualität des Lebens. Dazu gehört übrigens bei einer längerfristigen Betrachtung auch die Schonung nichterneuerbarer Ressourcen. So weit ist der Gehalt des Verfassungsartikels relativ klar. Schwierigkeiten bereitet aber die Frage, welche Mittel die Gesetzgebung einsetzen darf und soll. Die möglichen Antworten auf diese Frage ergeben sich, wenn man sich die Schlüsselgrössen der Umweltbelastungen vor Augen führt:

1. Raum
2. Bevölkerung
3. Konsum pro Kopf (z. B. Anzahl Auto-km pro Einwohner)
4. Wirkungsgrad, das heisst Umweltbelastung pro Konsumeinheit (z. B. Abgas-mengen pro Auto-km)

«plan»: Der Raum ist ja für die Schweiz eine feste Grösse; die Bevölkerungsgrösse lässt sich auf absehbare Zeit ebenfalls kaum beeinflussen. Reduziert sich so das Problem nicht auf die Fragen: Soll sich die Umweltschutzgesetzgebung nur mit dem Wirkungsgrad befassen oder auch mit dem Konsum im weitesten Sinne, dem Ausmass der umweltbelastenden Tätigkeiten?

Dr. Rausch: Vielleicht; jedenfalls ist das eine dringende Frage. Gerade bezüglich dieser Frage besteht nun aber ein politisches Vakuum. Sie ist nämlich vor der Annahme des Verfassungsartikels über den Umweltschutz kaum diskutiert worden. Ihren Lesern ist sicher in lebhafter Erinnerung, welche ausführliche öffentliche Diskussion über Inhalt und Schranken des Eigentums und über die Grundsätze der Entschädigung bei formeller und materieller Enteignung der im Jahre 1969 durchge-

föhrten Abstimmung über die Bodenrechtsartikel der Bundesverfassung vorausging. Der Verfassungsartikel über den Umweltschutz kam ohne eine entsprechende Phase der Bewusstseinsbildung und der politischen Willensbildung zustande. Die Umweltschutzbewegung kam ja recht rasch und heftig; der Verfassungsartikel fand praktisch keinen Widerstand, und entsprechend waren die Befürworter nicht umgezwungen, zu präzisieren, was sie eigentlich wollten. Die zahllosen Zeitungsartikel, Vorträge und Aktionen dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass die unumgänglichen gesellschaftlich-politischen Auseinandersetzungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes noch nicht stattgefunden haben. Namentlich ist das Verhältnis zur Handels- und Gewerbefreiheit noch ungeklärt.

«plan»: Was für Folgerungen ziehen Sie daraus hinsichtlich des nun in Gang gebrachten Gesetzgebungsverfahrens?

Dr. Rausch: Die Behörden sprechen davon, der Entwurf werde schon 1974 vom Parlament beraten. Bis dahin lässt sich natürlich das unumfängliche Vakuum nicht mehr auffüllen. Persönlich bezweifle ich, dass in dieser Situation ein so starkes Umweltgesetz entstehen kann, wie wir es brauchen. Wenn diese Zweifel richtig sind, sollte man im Rahmen des bestehenden Zeitplans lediglich über diejenigen Materialien legiferieren, die dazu reif sind. Ich bin der Meinung, dass ein schwaches Umweltschutzgesetz mehr schadet als eine zeitliche Verzögerung einzelner zu regierender Materien.

«plan»: Welche Aspekte der ganzen Umweltproblematik wären zuerst in Angriff zu nehmen?

Dr. Rausch: Die Immissionen. Ein Immissionsgesetz muss für alle relevanten Immissionen — teilweise räumlich differenzierte — Grenzwerte vorsehen und eine gesetzgeberische und administrative Maschinenrie entwerfen, um sicherzustellen, dass diese Grenzwerte tatsächlich eingehalten werden. Dass allein schon das eine enorme Aufgabe für die Gesetzgebung bedeutet, sieht man erst, wenn man sich die Wachstumsumdynamik bewusst macht.

«plan»: Sie haben in diesem Zusammenhang den Ausdruck «Wachstumsschleuse» geprägt (in den «12 Thesen zur Umwelt-

schutzgesetzgebung», die die Schweizerische Gesellschaft für Umweltschutz zusammen mit dem Vorentwurf des Bundesgesetzes an die Teilnehmer des St.-Galler Symposiums abgab). Was ist damit gemeint?

Dr. Rausch: Damit die Immissionsgrenzwerte tatsächlich eingehalten werden, müssen den verschiedenen Quellen, also zum Beispiel den Automobilen und den Oelfeuerungen, entsprechende Auflagen gemacht werden. Es braucht also Emissionsbeschränkungen. Wenn nun aber die Verkehrsgelangen oder zusätzliche Räume (Zweitwohnungen) beheizt beziehungsweise überheizt werden, so würden die Immissionsgrenzwerte bald einmal illusorisch. Daher müssen die Emissionsbeschränkungen im Rhythmus des Wachstums der belastenden Tätigkeiten verschärft werden. Sie müssen gewissermassen wie Schleusen funktionieren, die so gesteuert werden können, dass einem bereits vollen Becken nur noch so viel zufließt, wie daraus abfließt. Ein solches dynamisches Konzept ist für unsere Gesetzgebung neu und wird erhebliche Probleme stellen.

«plan»: Um nun auf den Gang der Gesetzgebung zurückzukommen: Welche weiteren Gesetze sehen Sie neben dem Immissionsgesetz?

Dr. Rausch: Ein weiteres Gesetz, das sofort in Angriff genommen werden sollte, ist ein Ressourcen- und Abfallgesetz, das namentlich auch das Prinzip der Wiederverwertung (Recycling) konkretisiert. Mindestens ebenso wichtig ist ein Energiegesetz, das natürlich ein Gesamtenergiekonzept voraussetzt, das heute noch fehlt. Schliesslich lässt sich ein Ökologieggesetz denken, das die Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Natur und Zivilisation zum Gegenstand hat. Dieses Gesetz würde den Namen Umweltschutzgesetz wohl am ehesten verdienen; wir sind aber politisch und gesetzestechnisch noch weit davon entfernt, ein solches Gesetz zu erlassen.

«plan»: Herr Dr. Rausch, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

Eine Milliarde Franken für den Umweltschutz

wf. Die Aufwendungen für die Hygiene der Umwelt sind in der Schweiz in progressivem Wachstum begriffen. Nach den neuesten verfügbaren statistischen Daten gab allein die öffentliche Hand im Jahre 1970 für Gewässerschutz, Kehrichtbeseitigung, Wasserversorgung 733 Mio. Franken aus. Inzwischen hat sich der Aufwand für diese Zwecke auf Grund neuer oder revidierter Gesetzesbestimmungen weiter stark erhöht. Nach amtlichen Angaben dürfte im Jahre 1973 die Milliarden-grenze erreicht werden.

In absehbarer Zeit

Abwärme von Kraftwerken

Die von Kernkraftwerken freigesetzte Wärme wird sich in absehbarer Zeit nicht ungünstig auf die Umwelt auswirken. Zu dieser Feststellung gelangte eine Gruppe von Wissenschaftlern aus 13 Ländern — darunter auch ein Schweizer Experte —, die sich am Sitz der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEO) in Wien mit den Auswirkungen des technischen Fortschritts auf den Lebensraum des Menschen befassten. Die Wissenschaftler forderten insbesondere eine sorgfältige Wahl des Standortes von Kernkraftwerken in bezug auf die Umgebung, wobei die jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden sollten. Gleichzeitig wurden aber auch die positiven Verwendungsmöglichkeiten der Abwärme diskutiert. So könne sie in der Landwirtschaft für die Heizung von Treibhäusern und für die Bewässerung mit warmem Wasser sowie für die Verwertung von Industrie- und Haushaltsabfällen nutzbar gemacht werden.